

Antrag der Fraktion Bündnis Deutschland

Zwangsdigitalisierung verhindern – Analoge Zugänge zu öffentlichen Dienstleistungen sichern

Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer „Digitalstrategie“ das Leitbild einer „digital souveränen und vernetzten Gesellschaft“. Ihr erklärtes Ziel ist es, die Digitalisierung in „zentralen Bereichen des Lebens wie z. B. Bildung, Gesundheit oder Mobilität voranzubringen“, um „uns allen das Leben leichter“ zu machen. Die „digitale Welt“ müsse alle „einschließen“ und dafür benötigten einige Gruppen „unsere besondere Aufmerksamkeit“. Ausdrücklich genannt werden bestimmte Bevölkerungsgruppen, die nicht diskriminiert werden dürften, Kinder und Jugendliche, die vor „Gefahren“ geschützt werden müssten, sowie ältere Menschen, die „Hilfe bei der Anwendung von Technologie“ benötigten, und behinderte Menschen, die „im digitalen Raum eine Welt ohne Barrieren vorfinden“ sollten.

Unberücksichtigt bleiben in der „Digitalstrategie“ Menschen, die ohne Internet leben. Ihre Zahl ist nicht gering, sondern geht nach Daten des Statistischen Bundesamtes in die Millionen: So lebten im Jahr 2022 in Deutschland rund 3,4 Mio. Menschen im Alter zwischen 16 und 74 Jahren in Deutschland, die noch nie das Internet benutzt haben. Dies entspricht etwa 6 Prozent der Bevölkerung in diesem Alter. In einigen anderen europäischen Ländern ist der Anteil der „Offliner“ noch höher. Der Anteil der Offliner unter den älteren Menschen ist allgemein besonders hoch: In der Altersgruppe der 65- bis 74-Jährigen lebt in Deutschland fast jeder Siebte (15 %) ohne Internet. In der Altersgruppe der über 75-Jährigen ist diese Quote nochmals höher. Aufgrund der demografischen Alterung wächst der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe und damit die Zahl der Pflegebedürftigen, die von etwa fünf Millionen auf etwa 6,8 Millionen im Jahr 2055 steigen wird. Dies fordert die Seniorenpolitik heraus, deren zentrales Ziel es ist, die Selbstbestimmung älterer Menschen zu unterstützen.

Immer mehr alltägliche und lebensnotwendige Vorgänge erfordern die Nutzung digitaler Dienste; immer mehr Dienstleistungen können nur noch über das Internet in Anspruch genommen werden. Initiativen wie der „Digitalpakt Alter“ zielen darauf ab, älteren Menschen die erforderlichen digitalen Kompetenzen zu vermitteln. Zugleich entwickelt sich die Technologie rasant weiter, erfordert ständig neue Lern- und Anpassungsleistungen, die auch jüngeren Menschen nicht immer leichtfallen. Dass Menschen bis ins hohe Lebensalter sich ständig an neue Technologien anpassen, kann realistisch nicht erwartet werden. Zudem darf Derartiges im Sinne der Achtung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben auch nicht vorausgesetzt werden. Wenn „Offliner“ Hilfe für alltägliche Vorgänge wie Einkäufe und Postzustellungen benötigen, weil analoge Zugänge fehlen, werden ältere Menschen, die ihren Alltag sonst gut bewältigen können, zu Hilfebedürftigen degradiert.

Eine erzwungene „Digitalisierung“ kann so zu einer Beschränkung der Freiheit und Selbstbestimmung für Betroffene werden. Dies betrifft nicht nur ältere, sondern auch jüngere Menschen. Nicht wenige Menschen, die durchaus mit digitalen Technologien vertraut sind, möchten gleichwohl analoge Zugänge zu Dienstleistungen nutzen können. Dies gilt z. B. für Menschen, die bezüglich der Datensicherheit besorgt sind. Sie werden benachteiligt, wenn Banken für Papierüberweisungen gegenüber dem Onlinebanking Extragebühren verlangen.

Übliches aus der Vergangenheit wird dadurch zur angeblichen Extraleistung. Dass die Deutsche Bahn seit Juni 2024 die BahnCard nur noch in digitaler Form anbietet, stört nicht nur „Offliner“, sondern auch internetaffine Fahrgäste und wird von Verbraucherschützern kritisiert. Auf erhebliche Datenschutzbedenken stoßen Apps, die für immer mehr Dienstleistungen und Angebote (Rabatte) benötigt werden. Nicht wenige Menschen sehen Smartphones kritisch, nicht zuletzt aus gesundheitlichen Gründen. Trotzdem werden Diejenigen, die über kein Handy verfügen, benachteiligt, wenn z. B. Postdienstleister Pakete in Packstationen hinterlegen, die nur per Smartphone zu öffnen sind. Zwar mag es möglich sein, ohne Smartphone und App zu leben, in der Regel aber nur für den Preis weitgehender sozialer Exklusion.

Die Digitalisierung von Diensten der Daseinsvorsorge, die für die Existenzsicherung notwendig sind, führt zu einer Art „Digitalzwang“, der zunehmend das Verhältnis von Bürgern und Staat prägt. Exemplarisch für den Druck zur elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung ist die Steuererklärung über Elster. Ein anderes Beispiel sind Terminbuchungen, die inzwischen oft nur noch online möglich sind.

Für Unternehmen ist der Digitalzwang mit dem Prinzip „digital only“ im Onlinezugangsgesetz (OZG) festgeschrieben worden (Art. 1 Nr. 1 OZGÄndG zu § 1a Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 OZG). Dies wird im Gesetz u. a. mit der „hohen Digitalaffinität der unternehmerischen Verwaltungskunden“ begründet, die einen analogen Zugangskanal obsolet mache. Selbst wenn eine solche „Digitalaffinität“ in Bezug auf Unternehmen gegeben sein sollte, darf sie in Bezug auf Privatpersonen nicht vorausgesetzt werden. Selbst dann nicht, wenn die Zahl internetfern lebender Bürger drastisch sinken und das Phänomen der „Offliner“ verschwinden würde. Die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger dürfen nicht durch die Abhängigkeit von datentechnischer Nutzungsverpflichtung eingeschränkt werden. Der Grundsatz „Digital Only“ ist im Verhältnis von Staat und Bürgern nach Auffassung der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND abzulehnen.

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Länder und Kommunen, Verwaltungsleistungen digital anzubieten, das heißt nicht automatisch im Gegenzug, dass sich parallel analoge Angebote zwangsläufig verbieten. Ergänzend zum Onlinezugangsgesetz sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Rechte auf analoge Zugänge zu sichern. Dies betrifft besonders die Länder, insoweit sie für den Verwaltungsvollzug zuständig sind. Schleswig-Holstein bestimmt in seiner Landesverfassung (Art. 14 Abs. 2), dass das Land „im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten sichert“ und niemand „wegen der Art des Zugangs benachteiligt“ werden darf. So wird zumindest die Landesverwaltung verpflichtet, analoge Zugänge für die Bürger zu erhalten. Das Problem der Zwangsdigitalisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge und der Teilhabe am öffentlichen Leben wird so nicht gelöst. Bürgerrechtler fordern deshalb, ein „Grundrecht auf analoges Leben“ im Grundgesetz zu verankern.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) stellt fest:

1. Auch im Zeitalter der Digitalisierung stehen die Menschen mit ihren Bedürfnissen in der Wertigkeit über der Technik (Art. 12 Absatz 1 Landesverfassung). Personenbezogene Daten (Ebd., Absatz 3) müssen stets geschützt und die Grundrechte gewahrt bleiben. Eine zwangsläufige absolute Abhängigkeit von datentechnischer Nutzungsverpflichtung muss ausgeschlossen sein.

2. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 Absatz 2 Landesverfassung). Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung darf deshalb keinesfalls Menschen mit Behinderungen oder ältere und oder technologisch weniger kundige Menschen benachteiligen.
3. Die Wahrnehmung von Grundrechten darf nicht von technischen Voraussetzungen abhängig sein und der Zugang zu Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung über nicht-digitale Wege muss gewährleistet bleiben.
4. Die Forderung des Europäische Parlamentes wird unterstützt, dass „viele tägliche Dienste eine nicht digitale Lösung bieten sollten, um den Bedürfnissen derjenigen Bürger gerecht zu werden, die nicht über die für die Nutzung von Online-Diensten erforderlichen Fähigkeiten oder Kenntnisse verfügen, die Dienste offline nutzen möchten oder die keinen Zugang zu digitalen Geräten und Anwendungen haben“ (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2022 zur digitalen Kluft: die durch die Digitalisierung entstandenen sozialen Unterschiede (2022/2810(RSP))).

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Es ist sicherzustellen, dass im Bundesland Bremen alle Bürgerinnen und Bürger an ihrem Wohnort in den zuständigen Bürgerämtern digitale Anträge an Geräten der jeweiligen Behörde auch mit Unterstützung durch das dortige Fachpersonal stellen können.
2. Es ist bis November 2025 ein Gesetzentwurf zur analogen Teilhabe an öffentlichen Dienstleistungen vorzulegen, der folgende Inhalte regelt:
 - a. Ein Recht der Bürgerinnen und Bürger auf analoge und barrierefreie Inanspruchnahme aller Dienstleistungen der Verwaltung, Justiz und der Daseinsvorsorge des Bundeslandes Bremen und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.
 - b. Eine parallel analoge und digitale Informationspflicht öffentlicher Einrichtungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Verwaltung, Justiz und der Daseinsvorsorge im Bundesland Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.
 - c. Ein parallel mögliches analoges und digitales Interventionsrecht der Bürgerinnen und Bürger für Eingaben, Anträge sowie Rechtsmittel im Bundesland Bremen und in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Holger Fricke, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland